OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605952/3/EW

Datum:
Linz, 11. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde des R N, vertreten durch G R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24.02.2023, GZ: BHRI/920120029550/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.02.2023, GZ: BHRI/920120029550/20, wurden dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgeworfen. Er sei am 10.07.2020 um 07:26 Uhr in 4932 Kraxenberg, B141 Strkm 35,2, Altheim, mit dem Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x (A):

1. als Lenker des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe das Fahrzeug nicht sofort angehalten. Der Bf habe dadurch § 4 Abs. 1 lit a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO wurde eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 2 Stunden verhängt.

2. mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en), einander ihre Namen und Anschrift nicht nachgewiesen haben. Der Bf habe dadurch § 4 Abs 5 StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO wurde eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt.

Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 45 Euro zu bezahlen.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 28.03.2023, mit der der Bf den Inhalt des Straferkenntnisses vollumfänglich bestreitet. Der Bf wirft der belangten Behörde mangelhafte Sachverhaltsfeststellung und mangelhafte Beweiswürdigung vor und beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens. Der Bf führte in der Beschwerde aus, dass er eine Kollision oder einen Unfall beim Überholvorgang zu keiner Zeit wahrgenommen habe, obwohl er sich vor und nach dem Überholvorgang durch Blicke in den Rückspiegel vergewissert habe, dass er den Überholvorgang gefahrlos durchführen und abschließen könne. Er nahm auch keine optischen oder akustischen Hinweise anderer Verkehrsteilnehmer wahr, die auf eine ungewöhnliche Verkehrssituation hingedeutet hätten. An seinem Sattelzug sei keinerlei Beschädigung erkennbar gewesen.

3. Mit Vorlageschreiben vom 21.04.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde und das Straferkenntnis sowie den Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, insbesondere in die Beschwerde.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 31 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Gemäß § 31 Abs. 2 leg.cit. erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

5.2. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde als Tatzeit der Tag des Verkehrsunfalles am 10.07.2020 festgelegt, wobei dies gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 2 VStG der Beginn der zu berücksichtigenden Strafbarkeits-verjährungsfrist ist.

Der Bf hat Einwendungen betreffend den dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegenden Sachverhalt erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Da der Bf bestreitet, dass er vom Eintritt des Sachschadens Kenntnis hatte, hätte vom Landesverwaltungsgericht ein Gutachten eines Privatsachverständigen eingeholt werden müssen, um zu klären, ob dem Bf zumindest objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätte kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte. Im Hinblick auf die Vorlage des gegenständlichen Verwaltungsstrafaktes durch die belangte Behörde erst kurz vor Eintritt der Strafbarkeitsverjährung war es nicht möglich, in der verbleibenden Zeit ein solches Gutachten einzuholen, dieses den Parteien mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnis zur bringen und eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung durchzuführen. In diesem Zusammenhang ist auch auf § 44 Abs. 6 VwGVG zu verweisen, wonach die Parteien so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden sind, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen. Es war somit nicht möglich, bis zum Eintreten der Strafbarkeitsverjährung das

erforderliche Beweisverfahren abzuschließen, um das Vorliegen der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung in objektiver wie auch in subjektiver Hinsicht einer Überprüfung im Rahmen eines fairen Verfahrens zu unterziehen.

Auch unter Berücksichtigung der für das Aktenstudium benötigten Zeit und des Postlaufes der Ladungen hätte das Verfahren innerhalb der Verjährungsfrist nicht mehr abgeschlossen werden können. Schließlich wird angemerkt, dass die belangte Behörde für dieses Verfahren mehr als zwei Jahre und neun Monate gebraucht hat.

Wegen der am 10.07.2023 eingetretenen Strafbarkeitsverjährung, vor der dem Bf die ihm angelastete Tat nicht hätte bewiesen werden können, war der Beschwerde daher stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

6. Da die Beschwerde Erfolg hatte, waren dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren aufzuerlegen.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer